

Änderung der Nutzungs- und Entgeltverordnung für die gemeindeeigenen Objekte

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Andy Seidel	<i>Datum</i> 24.10.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	15.12.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Liepgarten beabsichtigt die vorhandene Nutzungs- und Entgeltordnung, die am 28.04.2021 in Kraft getreten ist, anzupassen.

Hierfür wurde eine Kalkulation erstellt, die die Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt und darlegt, wieviel für die Nutzung mindestens veranlagt werden sollte.

Durch Gespräche in den letzten Gemeindevertretungen wurden Punkte wie Preiserhöhung, Endreinigung und Geschirrverleih diskutiert. Aus den Vorberatungen gingen folgende Ergebnisse hervor.

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung bis 3 Stunden bleibt bei 10,00 € und der Tagespreis wird auf 120,00 € erhöht und enthält das Geschirr und die Endreinigung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Liepgarten beschließt, die vorhandene Nutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Objekte vom 28.04.2021 zu ändern.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Tagespreis von 120,00 € festgelegt, worin dann auch die Endreinigung und Nutzung des Geschirrs enthalten sind.

Anlage/n

2	V-Vertrag öffentlich
3	Entgeltordnung öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

fin. Auswirkungen
im Haushalt berücksichtigt

x				
x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten	

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Zwischen

der Gemeinde Liepgarten
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde
Herrn Falk Becker
- Nutzungsüberlasser -

und

.....

.....

.....

- Nutzer -

wird folgender

Nutzungsvertrag

Nr.: V-2025-_____

abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Liepgarten gestattet o. g. Nutzer die Benutzung folgender gemeindliche Anlagen:

Vereinshaus, Torgelower Str. 23; 17375 Liepgarten

- (2) Die Nutzung der Anlagen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, wie z. B. Toiletten u. a., ein.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand ausschließlich zum, in dieser Nutzungsvereinbarung genannten Zweck, zu nutzen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Einrichtung wird dem Nutzer für folgenden Zweck überlassen:

.....

- (2) Eine Überlassung an Dritte ist durch den Nutzer nicht gestattet.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Das Vereinshaus wird dem Nutzer

am von Uhr bis Uhr überlassen.

- (2) Der Nutzer hat nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt besenrein zu übergeben.

§ 4 Widerruf

- (1) Bei einem Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen oder bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen haben die Nutzer einen Widerruf der Benutzungsberechtigung zu erwarten.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat der Gemeinde Liepgarten die verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person ist Herr/ Frau

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gebäude, Räume und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Begehung des Umfeldes der hinter dem Begegnungszentrum befindlichen Teiche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer ist für die Sicherheit von Personen eigenständig verantwortlich.

§ 7 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 8 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Mietobjekts ist ein Entgelt in Höhe von

bis 3 Stunden	Tagespreis
10,00 €	120,00 €

Entgelt

zu entrichten.

Der Betrag ist **10 Werktage** vor dem Nutzungstermin auf das Konto der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ bei der Sparkasse Uecker-Randow,

Kontoinhaber: Stadt Eggesin über Amt „Am Stettiner Haff“
IBAN DE33 1505 0400 3240 0000 31
BIC NOLADE21PSW

Oder

Deutsche Kreditbank AG
Kontoinhaber: Stadt Eggesin c/o Amt Am Stettiner Haff
IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51
BIC BYLADEM1001

unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen

Liepgarten, den

.....
Gemeinde Liepgarten

.....
Nutzer

**Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume
in der Gemeinde Liepgarten**

vom 28.04.2021 geändert zum 01.01.2026

§ 1 Nutzungsbereich

- 1) Die Gemeinde Liepgarten unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Objekte **Vereinshaus – Torgelower Straße 23 17375 Liepgarten**
Begegnungszentrum – Ueckermünder Straße 44 17375 Liepgarten.
- 2) Die Gemeinde Liepgarten als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages die unter § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten gegen Entgelt an Dritte zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

bis 3 Stunden	Tagespreis
10,00 €	120,00 €

- 2) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Entgeltsatz zu zahlen.
- 3) Innerhalb der Nutzung können Geschirrsätze mit ausgeliehen werden.

§ 5

Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag bestimmter Gruppen und Vereine, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, kann die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu reinigen. Reinigungs- und Entsorgungskosten von Müll und anderen Dingen gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- 3) Die Nutzungsgebühren sind 10 Tage vor Nutzung auf das Konto der

Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“

bei der Sparkasse Uecker-Randow

Kontoinhaber: Stadt Eggesin über Amt „Am Stettiner Haff“

IBAN DE33 1505 0400 3240 0000 31

BIC NOLADE21PSW

Oder

Deutsche Kreditbank AG

Kontoinhaber: Stadt Eggesin c/o Amt Am Stettiner Haff

IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51

BIC BYLADEM1001

unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen.

- 4) Der Gebührenschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten während der Nutzung entstehen. Der Gebührenschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Liepgarten,

Becker

Bürgermeister

(Siegel)